

# Frag die Krankenkasse

## Online-Service unterstützt verbindliche Daten-Abfrage

**Wissen Sie, welche Daten Ihre Krankenkasse über Sie gespeichert hat? Ein »Anfrage-Generator« im Internet hilft, verbindliche Auskünfte einzuholen.**

Der neue Service, gratis angeboten vom Verein Patientenrechte und Datenschutz, steht auf der Webseite <http://kassenauskunft.de>. Wer den von Softwarespezialisten entwickelten Generator nutzt, stellt mit wenigen Klicks im Internet eine »rechtskonforme Anfrage« an seine Krankenkasse, versichert der Datenschützerverein. Möglich ist es auch, einen Mustertext auszudrucken und die unterschriebene Vorlage per Briefpost an die Kasse zu schicken.

Zu erfahren und zu überprüfen gibt es reichlich, Patientenrechte und Datenschutz schreibt: »Eine Krankenkasse hat mehr kritische Daten über die Bürgerinnen und Bürger als jede andere Institution: Krankheiten, Therapien, Einkommen, Arbeitsplätze, Anschriften.« Seit der Freischaltung des Generators im Januar 2020 haben Versicherte in rund zwei Monaten über 900 Anfragen gestellt.

Die Kassen müssen die Anfragen binnen vier Wochen kostenlos schriftlich beantworten, und mittlerweile gibt es erste Bescheide. Jan Kuhlmann, einer der beiden Vorsitzenden des Datenschützervereins, bilanziert vorläufig: »Die Antworten sind oft unvollständig und enthalten manchmal Fehldiagnosen, von denen die Versicherten nichts ahnten.« Betroffene können gemäß Datenschutzgrundverordnung die Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) falscher Daten verlangen und bei unrechtmäßiger Speicherung die Löschung (Artikel 17 DSGVO). Auch zum Nachhaken gibt <http://kassenauskunft.de> Tipps: »Wir haben den ersten Standard-Text für Versicherte veröffentlicht, die nach einer fehlerhaften Antwort am Ball bleiben wollen«, erklärt Jurist

Kuhlmann. Verweigere eine Krankenkasse die (vollständige) Auskunft, könnten Versicherte auch Beschwerde beim zuständigen Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten einreichen. Wer genau sie zu beaufsichtigen hat, müssten die Kassen auf ihrer Homepage in Hinweisen zum Datenschutz offenlegen.

### Abrechnungsdaten für die Forschung

»Besonders kritisch« sieht der Datenschützerverein neue Datentransfers und -nutzungen, die das von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) initiierte, im November 2019 beschlossene »Digitale-Versorgung-Gesetz« (→ BIOSKOP Nr. 88) verlangt. Bei den Krankenkassen vorliegende Abrechnungsdaten aller gesetzlich Versicherten – also Informationen über rund 73 Millionen Menschen – sollen künftig an eine zentrale Forschungsstelle weiter gegeben werden, angesiedelt beim Spitzenverband der Krankenkassen. Dort sollen die Daten »pseudonymisiert zusammengefasst werden und der Forschung auf Antrag anonymisierte Ergebnisse übermittelt werden«, erläutert Spahns Ministerium. Wer welche Forschungsfragen wann zu welchen wissenschaftlichen und politischen Zwecken mit ihren Daten untersucht, erfahren die Kassenmitglieder aber nicht. Merkwürdiger noch: Die Betroffenen werden nicht mal gefragt, ob sie ihre Daten überhaupt für Auswertungen zur Verfügung stellen wollen. Ein Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen, räumt das Digitale-Versorgung-Gesetz nicht ein.

»Mithilfe des Anfrage-Generators«, erläutert Patientenrechte und Datenschutz e.V., »können sich Versicherte nun immerhin schnell und einfach informieren, um welche ihrer Daten es bei den Initiativen von Minister Spahn geht.«

Klaus-Peter Görlitzer

### Patientenrecht auf Auskunft und Kopien

PatientInnen haben das Recht, sich beim Arzt nach ihren Krankenunterlagen zu erkundigen und Einblick in die gedruckte und elektronische Behandlungsdokumentation zu nehmen. Das ist nicht neu. Aber in Arztpraxen und Kliniken ist mitunter umstritten, ob Versicherte die Kopien ihrer persönlichen Behandlungsunterlagen selbst bezahlen müssen oder nicht. Die Datenschutzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz hat dazu im Januar hilfreiche Infos veröffentlicht und sich auch klar positioniert. »Zumindest in der ersten Ausfertigung« müssten dem Patienten die Kopien der vollständigen Behandlungsdokumentation »unentgeltlich« zur Verfügung gestellt werden, erklärt die vom Juristen Prof. Dieter Kugelmann geleitete Datenschutzbehörde und begründet dies mit Artikel 15 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung, die seit Ende Mai 2018 gilt. Der einklagbare Rechtsanspruch auf Einsicht und Auskunft aus sämtlichen sie betreffenden Krankenakten bestehe, »ohne dass dies vor der Behandlung vereinbart werden muss« und gelte »auch nach Abschluss der Behandlung«. Einschränkungen dieser Rechte seien lediglich möglich, wenn »erhebliche Persönlichkeitsrechte Dritter dagegenstehen«. Oder wenn eine Einsichtnahme für den Betroffenen »zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen würde«, so die Datenschützer. Ihre Informationen zum »Auskunftsanspruch in der Heilbehandlung« sind online: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/auskunftsanspruch-in-der-heilbehandlung/>

- genug Pflegefachkräfte in den Pflegeheimen, der zusätzliche Personalbedarf würde sich fast ausschließlich auf die Hilfskräfte fokussieren und man solle die doch bitte rekrutieren – was aber nur geht, wenn man die noch vorgegebene »Fachkraftquote« von 50 Prozent in der stationären Altenpflege abräumt. Von den Befürwortern wird dann immer nett klingend argumentiert: Wenn man mehr Hilfspersonal einstellen würde, dann könnten sich die Pflegefachkräfte endlich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren und müssten sich nicht mehr mit Arbeiten abgeben, für die sie überqualifiziert seien.

Und was wird jetzt aus der klinischen Praxis berichtet? In immer mehr Krankenhäusern werden die Hilfskräfte abgebaut – und deren Arbeit sollen die Pflegefachkräfte einfach »mitmachen«. Kein Witz.

Bleibt die Frage, warum und wie lange noch die Pflegefachpersonen stillhalten und das unsinnige Spiel mitspielen, obgleich sie alle wie die Rohrspatzen schimpfen über solche Entwicklungen. Solange die Pflegekräfte als Spatzen wahrgenommen werden, kann man sie auch so behandeln.